



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 16

Freitag, 11. März

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a IfSG an das Gesundheitsamt Emden 119

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungender Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 121

Jugendordnung für die Kinderfeuerwehr Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ihlow 126

Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2014 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 129

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2019 130

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2020 130

2. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Hauptsatzung 131

2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Brookmerland über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag 131

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a IfSG an das Gesundheitsamt Emden

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ¹ i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) ² zur Umsetzung des § 20 a IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 1 S. 1 IfSG sind verpflichtet, die Meldung der Personen nach § 20 a Abs. 2 S. 2 IfSG an das Gesundheitsamt Emden über das digitale Meldeportal <https://www.mebi-niedersachsen.de/> durchzuführen, sofern sich deren

Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Emden befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.

2. Nach § 20 a Abs. 2 S. 2 IfSG hat die Meldungen nach Nummer 1 unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 16. März 2022, bemessen.

3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 1 S. 1 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.

4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ wird angeordnet

Begründung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 a IfSG insbesondere gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD zuständig.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist immer noch sowohl bundesweit als auch im Land Niedersachsen besorgniserregend. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante führen täglich zu erheblichen Neuinfektionen und sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze absehbar. Hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen.

Ebenso wie (ältere) pflegebedürftige Personen, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, gehören die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Schutz dieser vulnerablen Personengruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist. Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 2 S. 2 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich. Durch die verpflichtende Nutzung des digitalen Meldeportals <https://www.mebi-niedersachsen.de/> zur Meldung der Personen nach § 20 a Abs. 2 S. 2 IfSG kann eine einheitliche, strukturierte und gestraffte Bearbeitung der gemeldeten Fälle durch das Gesundheitsamt erfolgen.

Nach § 20 a Abs. 2 S. 2 IfSG haben die Einrichtungen und Unternehmen das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Nachweis nach § 20 a Abs. 2 S. 1 IfSG durch die verpflichteten Personen nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird. Als unverzüglich wird vorliegend ein Zeitraum von zwei Wochen, beginnend mit dem 16. März 2022, bemessen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die

nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der Versorgungssicherheit von vornherein nicht möglich wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 10.03.2022

gez.
Oberbürgermeister
Tim Kruthoff

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. 64) und der § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2012, 88), der §§1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehren der Gemeinde Ihlow ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Diese werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehren Ihlow besteht nicht.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

 - die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Einrichtung einer Straßensperrung;
 - eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
 - Einfangen von Tieren
 - die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - das Auspumpen von überfluteten Räumen, z. B. Kellern
 - die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches;
 - die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
 - Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung; - die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau;
 - Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
 - zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sondereinsatzmittel und Sonderlöschmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende Gemeinden zu leisten sind, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben

§ 3

Nichtgebührenpflichtige Leistungen

Von dem Kostenersatz bzw. von den Gebühren sind folgende Leistungen ausgenommen:

1. Gestellung einer Brandsicherheitswache bei eigenen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen in der Trägerschaft der Gemeinde Ihlow befindlichen Einrichtungen, bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände der Gemeinde.
2. Durchführung von Heumessungen zur Brandverhütung.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif bestimmte Leistung ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichen Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
- (3) Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaussfälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt).
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

- (5) Für Einsätze und Leistungen gem. § 2 dieser Satzung werden neben den Gebühren Auslagen für die Inanspruchnahme Dritter erhoben, soweit die Inanspruchnahme zur Schadensbekämpfung erforderlich war. Die Auslagenhöhe wird auf Basis des gegenüber der Gemeinde Ihlow geltend gemachten Rechnungsbetrages ermittelt.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, falls erforderlich nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Ihlow haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Ihlow über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.10.2015 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Ihlow, den 28.02.2022

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

**Gebührentarif
(Anlage zur Gebührensatzung)**

**Kosten- und Gebührensatz
in Euro je angefangene
¼ Stunde**

1. Personalleistung

1.1.	Bei Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	6,50 €
1.2.	Brandsicherheitswachen je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	4,00 €

2. Feuerwehrfahrzeuge

2.1.	mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 12 t	20,00 €
2.2.	mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 7,5 und 12 t	16,00 €
2.3.	mit einem zulässigen Gesamtgewicht kleiner als 7.5 t	14,00 €
2.4.	Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge	10,00 €

3. Hilfsgeräte

3.1.	Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör	12,00 €
3.2.	Schlauchboot	12,00 €
3.3.	Beleuchtungsaggregat /Stromgenerator	12,00 €
3.4.	Hydraulikaggregat	12,00 €
3.5.	Hochdruckbelüfter	12,00 €
3.6.	Wärmebildkamera	12,00 €
3.7.	Motorsäge	9,00 €
3.8.	4-teilige Steckleiter	6,00 €
3.9.	Schutzanzug (Vollschutz, Hitzeschutz ..)	4,00 €
3.10.	Atemschutzgerät	4,00 €
3.11.	Spezialleuchte (Flutlichtstrahler mit Stativ und Kabel)	4,00 €
3.12.	Rettungsschere	4,00 €
3.13.	Rettungssäge	4,00 €
3.14.	Rettungsspreizer	4,00 €
3.15.	Hydraulikzylinder	4,00 €
3.16.	Hebekissen	4,00 €
3.17.	Trennschleifer	4,00 €
3.18.	transportabler Wasserwerfer	4,00 €
3.19.	Tauchpumpe	3,50 €
3.20.	Schläuche je Meter und Tag	1,25 €

4. Sonstige Pauschalansätze

4.1 Fehlalarm

- a. **technischer Alarm:** Ursachen können sein, der Brandmelder ist defekt oder wurde z.B. durch elektromagnetische Felder (EMV) gestört. 250,00 €

- b. **Böswilliger Alarm:** Gemeint ist die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat. Der Alarm wurde aufgrund einer absichtlichen Einwirkung ohne tatsächliches Erfordernis ausgelöst, z.B. an einem Druckknopfmelder oder durch Falschauslösung eines Rauchmelders, z.B. mittels Haarspray. 500,00 €
- c. **Täuschungsalarm:** Dieser Begriff ist in der DIN VDE 0833-1 definiert als Falschalarm, der durch Vortäuschung einer physikalischen und/oder chemischen Kenngröße eines automatischen Melders entstanden ist. Der Brandmelder bzw. die Alarmanlage wurde somit durch Effekte getäuscht, die einer realen Gefahr ähnlich sind, wie Zigarettenrauch, Schweißen oder Küchendämpfe. 500,00 €

5. Sonstiges

5.1. Verbrauchsmaterial aller Art (wie Kohlensäure, Treibstoffe, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Brennstoffe, Einwegschutzkleidung, Wasser u. ä.) und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

5.2. Reinigungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung werden in der anfallenden Höhe als angefallene Fremdkosten ausgewiesen.

6. Verdienstausschlag

6.1. Tatsächliche aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Jugendordnung für die Kinderfeuerwehr Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ihlow

Gem. § 11 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ihlow vom 28.02.2019 werden nachstehende Grundsätze erlassen.

§ 1 ORGANISATION

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ihlow. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ihlow setzt sich, ab dem jeweiligen Gründungsdatum, aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Ihlowerfehn
Weene

zusammen.

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 1. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 3. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 4. Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Erziehung zum Erkennen und Vermeiden von Brandgefahren hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze, ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen keine Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Heben von Lasten) gefährdet werden können, durchgeführt werden.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBl.S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin / des Kinderfeuerwehrwartes nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch den Tod durch
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
 4. durch Ausschluss
 5. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 2. in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 1. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 3. die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5

LEITUNG DER KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart) für einen Zeitraum von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin / Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Als Betreuerinnen/Betreuer der Kinderfeuerwehr sollen Personen eingesetzt werden, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 1. Aufstellung eines Dienstplans
 2. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart
 4. Mitarbeit im Jugendfeuerwehrausschuss der Ortsfeuerwehr
 5. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 6. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister / dem Ortskommando
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

SPRECHERIN / SPRECHER DER KINDERFEUERWEHR

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

BEKLEIDUNG

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 SOZIALE SICHERUNG

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Diese Jugendordnung für die Kinderfeuerwehr wurde am 15.02.2022 vom Rat der Gemeinde Ihlow beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ihlow.

Ihlow, den 28.02.2022

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2014 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 01.03.2022 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2014

Bilanz der Gemeinde Krummhörn zum 31.12.2014							
Aktiva				Passiva			
Pos.	Name	2013	2014	Pos.	Name	2013	2014
1.	Immaterielles Vermögen	512.878,70	500.827,16	1.	Nettoposition	75.354.459,92	75.923.248,15
2.	Sachvermögen	91.662.607,64	92.130.366,14	1.1	Basis-Reinvermögen	41.018.767,36	41.013.959,26
3.	Finanzvermögen	450.538,42	809.746,11	1.2	Rücklagen		1.068.873,82
4.	Liquide Mittel	2.287.790,32	2.567.713,15	1.3	Jahresergebnis	1.068.873,82	1.699.613,23
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	95.511,89	110.897,36	1.4	Sonderposten	33.266.818,74	32.140.801,84
				2.	Schulden	10.111.026,72	12.611.430,83
				2.1	Geldschulden	9.344.865,39	12.064.923,01
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
					Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	9.344.865,39	12.064.923,01
				2.1.2			
					Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.2			
					Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	460.949,12	145.246,73
				2.3			
				2.4	Transferverbindlichkeiten	156.837,00	39.758,02
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	148.375,21	361.503,07
				3.	Rückstellungen	9.543.840,33	7.584.870,94
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung		
	Bilanzsumme Aktiva	95.009.326,97	96.119.549,92		Bilanzsumme Passiva	95.009.326,97	96.119.549,92

Die Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Krummhörn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 22.03.2022 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, Zimmer 1.07 aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04923/916126 oder per E-Mail-Adresse an dirksen@krummhoern.de gebeten.

Krummhörn, den 07.03.2022

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss 2019 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 03. März 2022 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2019 schließt der Regiebetrieb Sozialstation Südbrookmerland mit einem Jahresgewinn in Höhe von 77.154,34 € ab, der den kumulierten Gewinnvorträgen der Vorjahre zugeführt wird.

Der Jahresabschluss 2019 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 inklusive Anhang des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 21. März 2022 bis einschließlich 29. März 2022 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 215, aus.

Südbrookmerland, den 08. März 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss 2020 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 03. März 2022 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2020 schließt der Regiebetrieb Sozialstation Südbrookmerland mit einem Jahresgewinn in Höhe von 50.545,10 € ab, der den kumulierten Gewinnvorträgen der Vorjahre zugeführt wird.

Der Jahresabschluss 2020 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 inklusive Anhang des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 21. März 2022 bis einschließlich 29. März 2022 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 215, aus.

Südbrookmerland, den 08. März 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

2. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 09.11.2011 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Ratsbeschluss vom 20.01.2022 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 9 Ehrenamtliche Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters wird wie folgt geändert:

- gestrichen -

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafte, den 20.01.2022

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Brookmerland über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 zuletzt geändert am 28. November 2013 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussall beschlossen:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbständig oder selbständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €. Das gleiche gilt für die den Ausschüssen des Samtgemeinderates hinzugewählten Mitglieder. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 22 Sitzungen jährlich zu begrenzen.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Samtgemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die auf Anordnung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet.
- (2) Bei Dienstreisen innerhalb des Samtgemeindegebietes einschließlich der Fahrten zu den Sitzungen erhalten die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates und die Ausschussmitglieder bei Benutzung eines eigenen Pkw die jeweils geltenden Kilometersätze des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister erhält für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 135,00 € die sich im Falle des § 4 um mtl. 40,00 € verringert. Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters erhält für entsprechende Fahrten eine Pauschale von mtl. 50,00 €. Neben der Entschädigung nach Abs. 2 erhalten die ehrenamtlichen stellv. Samtgemeindebürgermeister/in mtl. 25,00 € als Fahrkostenpauschale.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden monatlich für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Samtgemeinderat anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	225,00 €
c) an die/den Ratsvorsitzende/n	120,00 €
d) an die Beigeordneten	190,00 €

- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in § 3 Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche nach den Buchstaben a) bis d) werden nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 8,00 €.

§ 4

Wird der Samtgemeindebürgermeister länger als einen vollen Kalendermonat vertreten, so erhalten die ehrenamtlichen Vertreter für die darüberhinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung anstelle der Entschädigung gem. § 3 Abs. 1 bzw. 2 in Höhe des doppelten Betrages.

§ 5

- (1) Die monatlich an den Samtgemeindebürgermeister zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird entsprechend der Einwohnerzahl der Samtgemeinde Brookmerland in Höhe des Tabellensatzes gem. § 3 Abs. 3 der Nieders. Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. Nr.21/2013 S.267) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von zwei Dritteln der Dienstaufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters.

§ 6

- (1) Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen folgende monatliche Entschädigung:

Gemeindebrandmeister/in	240,00 €
Fahrtkostenpauschale Gemeindebrandmeister/in	100,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister/in	120,00 €
Fahrtkostenpauschale stellv. Gemeindebrandmeister/in	50,00 €
Ortsbrandmeister/ in	120,00 €
stellv. Ortsbrandmeister/in	80,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	45,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
Ortskinderfeuerwehrwart/in	40,00 €
1. Gerätewart/in	45,00 €
2. Gerätewart/in	40,00 €
Atenschutzgerätewart/in	45,00 €
Gemeindepressesprecher/in	40,00 €

Entsteht den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland aus der im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister genehmigten Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen ein Verdienstausschlag, so erstattet die Samtgemeinde diesen bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Arbeits- oder Urlaubstag für maximal fünf Tage im Jahr.

§ 7

Für sonstigen ehrenamtliche Tätige werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

Fischereiaufseher/in	30,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	200,00 €
Schiedsperson	75,00 €
Stellv. Schiedsperson	40,00 €
Schwerbehindertenbeauftragte/r	50,00 €

§ 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafen, den 20.01.2022

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels

Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.